

Wie kommen Sie zu Ihren Versicherungsleistungen?

Ganz einfach & bequem über unser Kundenportal myUNIQA oder der myUNIQA App.

Und so funktioniert's:

- Rechnung fotografieren oder einscannen & hochladen,
- mit wenigen Klicks Daten befüllen und
- Auszahlungskonto auswählen.

Rechnungen bitte vollständig abgebildet und in guter Qualität fotografieren oder scannen. Markierungen auf den Rechnungen beeinträchtigen die Lesequalität.

Tip

Auf myUNIQA haben Sie außerdem jederzeit Zugriff auf Ihre Versicherungsverträge, Informationen zu Prämienzahlungen und vieles mehr.

Sie haben noch keinen Zugang zu myUNIQA?

Hier können Sie sich registrieren: myuniqa.at.
Gerne hilft Ihnen Ihr:e Berater:in oder unser UNIQA Kundenservice unter +43 50677 670.

Alternativ können Sie Ihre Rechnungen auch per Post an UNIQA Business Center 607, 1000 Wien senden.

Beachten Sie:

- Wir überweisen auf das Konto, welches von Ihnen bekannt gegeben wird.
- Bitte nennen Sie uns bei jeder Kontaktaufnahme Ihre Polizzennummer.
- Originalrechnungen müssen Sie mindestens ein Jahr aufbewahren und bei Bedarf vorlegen.
- **Gesetzliches Bereicherungsverbot:** Die Kosten, die Ihnen von Sozialversicherung und privater Krankenversicherung ersetzt werden, dürfen gemeinsam maximal 100 % betragen.
- Vermeiden Sie das Ansammeln von Belegen. Vor allem Thermodruck-Rechnungen (z.B. von Apotheken) verblassen schnell. Schicken Sie Ihre Unterlagen, sobald diese vollständig sind. So bekommen Sie Ihre Kosten rascher ersetzt und verhindern eine Verjährung nach 3 Jahren.

Wichtige Hinweise für sozialversicherte Personen

So erhalten Sie bis zu 100 % der Kosten erstattet:

Schritt 1: Bei der Sozialversicherung einreichen (2 Möglichkeiten)

- Ihr Arzt / Ihre Ärztin reicht die Rechnung ein:
 - Mit Ihrer Zustimmung kann der Arzt/ die Ärztin die Rechnung direkt an die Sozialversicherung schicken.
- Sie reichen die Rechnung selbst ein:
 - Kopieren, scannen oder fotografieren Sie die Originalrechnung.
 - Senden Sie die Rechnung an die Sozialversicherung mit der Bitte um Kostenersatz. Dies können Sie auch online erledigen.

NEU seit
01.07.2024

Schritt 2: Bei UNIQA einreichen

Was Sie tun müssen:

- In beiden Fällen senden Sie die Antwort der Sozialversicherung über den Kostenersatz zusammen mit einer Kopie der Rechnung an UNIQA. Das gleichzeitige Einreichen bei der Sozialversicherung und UNIQA ist nicht zulässig.

Wichtig: Wenn Sie die Rechnung zuerst bei UNIQA einreichen und erstattet bekommen, dürfen Sie dieselbe Rechnung nicht mehr bei Ihrer Sozialversicherung einreichen.

Was ist beim Einreichen von Apothekenrechnungen zu beachten?

Folgende Daten müssen angeführt sein:

- Vor- und Zuname sowie Geburtsdatum des Patienten
- Ärztliche Verordnung mit Diagnose
- Jahreskostenaufstellungen Ihrer Apotheke reichen nicht aus, wir benötigen Einzelrechnungen

Wie in den Versicherungsbedingungen vereinbart, leisten wir keinen Kostenersatz für: Nahrungsergänzungsmittel, Vitaminpräparate, geriatrische Mittel, Verhütungsmittel und kosmetische Präparate.

Was müssen Rechnungen für bildgebende Diagnostik (z. B. MRT, CT) beinhalten?

- Vor- und Zuname des Patienten
- Sozialversicherungsnummer
- Behandlungszeitraum
- Ärztliche Verordnung mit Diagnose

Was ist bei Rechnungen für Sehbehelfe zu beachten?

Folgende Daten müssen angeführt sein:

- Vor- und Zuname des Patienten
- Angabe der Dioptrien auf der Optikerrechnung

Beim erstmaligen Bezug eines Sehbehelfs bitte unbedingt die ärztliche Verordnung mit Angabe der Dioptrien beilegen.

Was müssen Arztrechnungen beinhalten?

- Vor- und Zuname des Patienten
- Sozialversicherungsnummer
- Datum der einzelnen Behandlungen
- Ärztliche Diagnose
- Genaue Angabe der ärztlichen Leistungen (z.B. EKG, Impfung etc.)

Was müssen Physiotherapierechnungen beinhalten?

- Vor- und Zuname des Patienten
- Sozialversicherungsnummer
- Datum der einzelnen Behandlungen
- Ärztliche Verordnung mit Diagnose

Wie in den Versicherungsbedingungen vereinbart, leisten wir keinen Kostenersatz für: Wellnessmassagen, z. B. in Wellnesshotels.